

Vorbemerkungen und Vertragsbedingungen
zum
Leistungsverzeichnis
über die Verwertung von Straßenkehricht
(AVV 200303)

Inhaltsverzeichnis

1.0	Grundsätzliche Regelungen	4
1.1	Form und Inhalt der Angebote.....	4
1.2	Neben- / Alternativangebote	6
1.3	Kommunikation	6
1.4	Bietergemeinschaften	7
1.5	Eignungskriterien	8
1.6	Wertungskriterien gemäß § 58 VgV.....	11
1.6.1	Definition der Kriterien	11
1.6.1.1	Preislicher Aspekt.....	11
1.6.1.2	Umweltrelevanter Aspekt	11
1.6.2	Festlegung der Gewichtung der Kriterien.....	11
1.6.3	Bepunktung	11
1.6.3.1	Preislicher Aspekt.....	11
1.6.3.2	Umweltrelevanter Aspekt	12
1.6.4	Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots	13
1.7	Zuschlags-/Angebotsbindefrist.....	13
1.8	Nicht berücksichtigte Angebote.....	13
1.9	Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen	14
1.10	Prüf- und Rügestelle, Kontaktstelle	15
2.0	Gegenstand der Leistung	16
2.1	Durchführung der Leistung	17
2.1.1	Anlieferung von Straßenkehrriecht	17
2.1.2	Vorgehen im Störfall bzw. bei geplanten Schließungen der Anlage / Übergabestelle.....	17
2.2	Allgemeine Anforderungen.....	18
2.3	Anforderungen an das Personal	18
2.4	Lagerung.....	19
2.5	Stoffstromverfolgung.....	19
3.0	Vorschriften	20
4.0	Zeitraum der Leistungserbringung	21
5.0	Angebotspreis	21
6.0	Rechnungsstellung	21
7.0	Zahlungsbedingungen	22
8.0	Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG – NRW.....	22
9.0	Haftung.....	22
10.0	Erfüllungsmangel	24

11.0 Vertragsstrafe	24
12.0 Einsatz von Unterauftragnehmer*innen.....	24
13.0 Schriftform	24
14.0 Kündigung	25
15.0 Datenschutz und Vertraulichkeit.....	25
16.0 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand.....	26

Vorbemerkungen und Vertragsbedingungen zur Leistung

1.0 Grundsätzliche Regelungen

Die nachfolgenden Bedingungen und Bestimmungen sind Grundlage für die Angebotslegung und werden, neben der Leistungsbeschreibung und dem Inhalt der Anlagen, im Auftragsfall zum Vertragsbestandteil.

Der / die Auftragnehmer /in (nachstehend AN genannt) verpflichtet sich mit der Angebotsabgabe alle nachfolgenden Konditionen und Vorgaben des / der Auftraggebers /in (nachfolgend AG genannt) uneingeschränkt anzuerkennen.

Die Ausführung der hier ausgeschriebenen Leistungen erfolgt ausschließlich auf Basis der „Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR“ sowie der in diesen Vergabeunterlagen enthaltenen Bedingungen und Bestimmungen.

Das Beifügen oder die Geltendmachung eigener, davon abweichender Geschäftsbedingungen, im Rahmen der Angebotsabgabe, wie im Fall der Auftragserteilung, auch innerhalb der Auftragsbestätigung ist nicht zulässig. Das gilt auch für die Rückseiten jeglicher, in Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung stehender Korrespondenzen. Die konkludente Annahme abweichender Geschäftsbedingungen durch die AG ist ausgeschlossen. Abweichende Geschäftsbedingungen bedürfen immer der vorherigen schriftlichen Einwilligung der AG um Wirksamkeit zu erlangen.

Diese Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR ist untersagt.

1.1 Form und Inhalt der Angebote

Zu dieser Ausschreibung werden ausschließlich digitale Angebote über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ zugelassen.

Die digitalen Angebote sind ohne händische Unterschrift und Firmenstempel gültig wie auch rechtsverbindlich. Das gilt auch für alle zusammen mit dem Angebot eingereichten Dateianlagen.

Da kein Ausnahmetatbestand vorliegt, ist die Abgabe von Angeboten in Papierform im Rahmen dieses Vergabeverfahrens ausgeschlossen. Sollten gegen dieser Direktive dennoch Papierangebote zur Abgabe gelangen, werden diese von der Wertung ausgeschlossen.

Für die Erstellung des Angebotes wird keine Vergütung gewährt.

Die Angebote sowie alle zur Auftragsvergabe heranzuziehenden Unterlagen müssen in deutscher Sprache und unter Verwendung der EG-Norm (EN) abgegeben werden. Ebenfalls ist die Verhandlungs- und Vertragssprache Deutsch. Angebote, die diese

Voraussetzungen nicht erfüllen, werden ausgeschlossen. Alle Produktdokumentationen und sonstige geforderten Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgegeben werden. Ferner sind alle erforderlichen Schulungen Ihrerseits in deutscher Sprache durchzuführen.

Änderungen der Bieterin an ihren Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein und dürfen nicht in roter oder grüner Farbe erfolgen.

Veränderungen der Ausschreibungsunterlagen in Form von Einfügungen bzw. Ausstreichen von Textstellen sind - außer an hierfür vorgesehenen Stellen - nicht zulässig. Angebote an denen Veränderungen der v.g. Art vorgenommen wurden werden im Rahmen der Wertung ausgeschlossen.

Grundsätzlich haben die Angebote in allen Punkten der Ausschreibung zu entsprechen. Die einzigen Ausnahmen hiervon sind gegeben, wenn Neben- / Alternativangebote, gem. Ziffer 1.2 dieser Vorbemerkungen / Vertragsbedingungen, mit abweichenden Inhalten zur Leistungsbeschreibung ausdrücklich zugelassen sind, oder wenn im Leistungsverzeichnis Beispielfabrikate bzw. Ausführungsvarianten benannt sind, zu denen gem. zusätzlicher Erläuterungen in der Leistungsbeschreibung, technisch und funktional gleichwertige Alternativen angeboten werden können.

Für das Angebot sind die von dem / der AG übersandten Vordrucke zu verwenden. Eine selbst gefertigte Vervielfältigung, Abschrift oder Kurzfassung ist – ausgenommen beim Leistungsverzeichnis – unzulässig.

Anstelle des von dem / der AG übersandten Leistungsverzeichnisses können selbstgefertigte Abschriften oder Kurzfassungen verwendet werden, wenn der / die Bieter / -in den von dem / der AG verfassten Wortlaut des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkennt.

Abschriften oder Kurzfassungen müssen die Ordnungszahlen (Positionen) des von dem / der AG übersandten Leistungsverzeichnisses vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit gleichen Positionsnummern enthalten. Sie müssen für jede Teilleistung die Ordnungszahl, die Menge, die Einheit, den Einheitspreis, den Einheitspreis in Worten und den Gesamtbetrag, darüber hinaus den jeweiligen Kurztext sowie die dem Leistungsverzeichnis entsprechenden Überträge, Zwischensummen der Leistungsabschnitte, die Angebotssumme und alle von dem / der AG geforderten Textergänzungen enthalten. Angebote die diesen Bedingungen nicht entsprechen, können ausgeschlossen werden.

Die Kurzfassung wird zusammen mit dem von dem / der AG übersandten Leistungsverzeichnis Bestandteil des Angebotes. Der / die Bieter / -in ist verpflichtet, auf Anforderung des / der AG vor Auftragserteilung ein vollständig ausgefülltes Leistungsverzeichnis nachzureichen.

Das Angebot muss vollständig sein. Es muss die Preise, an allen dafür vorgesehenen Stellen der Ausschreibungsunterlagen die geforderten Eintragungen und Angaben enthalten. Das gilt auch für selbstgefertigte Abschriften und Kurzfassungen. Ist im Einzelfall eine abgefragte Angabe nicht

bekannt, ist dieses Feld, mit Ausnahme bewertungsrelevanter Daten, mit einer „0“ oder dem Eintrag „Keine Angabe möglich“ zu füllen, nicht zu streichen.

Geforderte Erklärungen und Nachweise sind dem Angebot beizufügen. Der / die AG behält sich vor, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise zur Einreichung, Vervollständigung oder Korrektur nachzufordern. Auch fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen können auf gesonderte Anforderung des / der AG nachgereicht oder vervollständigt werden, sofern es sich dabei nicht um erhebliche, die Rangfolge der Angebote beeinflussende Preise oder bewertungsrelevante Daten handelt, deren Nachforderung gemäß § 56 Abs. (3) VgV nicht zulässig ist. Ein grundsätzlicher Anspruch des / der Bieter*in /-gemeinschaft auf die Nachforderung durch den / die AG ist aber auch in allen anderen Fällen ausgeschlossen.

Fordert der / die AG nach, wird er / sie grundsätzlich eine Frist zur Einreichung von 6 Kalendertagen (inkl. Sonntage und gesetzliche Feiertage) setzen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Aufforderung durch den / die AG. Werden die Erklärungen und / oder Nachweise nicht innerhalb der Frist vorgelegt, wird das Angebot gem. § 57 Abs. (1) Nr. 2 VgV von der Wertung ausgeschlossen.

Der / die Bieter /-in muss sich vor Abgabe des Angebots über alle Bedingungen unterrichten, die für die Ausführung der Leistung und für die Preisermittlung bedeutsam sind. Wenn nötig, hat sie sich über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ mit dem / der AG in Verbindung zu setzen.

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des / der Bieters /in Unklarheiten, so hat er / sie unverzüglich über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ Aufklärung zu verlangen. Unterlässt er / sie dies, kann er / sie sich später nicht auf etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen berufen.

1.2 Neben- / Alternativangebote

Neben-/ Alternativangebote im Sinne des § 35 VgV sind nicht zugelassen.

1.3 Kommunikation

Alle Bieter /innen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der / die AG während des Vergabeverfahrens ausschließlich über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ mit ihnen kommuniziert.

Mitteilungen des / der AG an die Bieter /-innen gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum der Vergabeplattform eingestellt werden. Die Bieter /-innen sind daher im eigenen Interesse gehalten, den Projektraum regelmäßig nach neuen Mitteilungen des / der AG zu überprüfen, explizit 5 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist.

Technische und kaufmännische Fragen, Auskunftersuchen zu Unklarheiten und Rügen zu den Ausschreibungsunterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 7 Kalendertage vor dem Submissionstermin, ausschließlich über die Vergabeplattform

„Metropole Ruhr“ an den / die AG zu richten. Der / die AG kann von der Beantwortung von Fragen und Auskunftersuchen absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Eventuell notwendige ergänzende Informationen werden allen Bietern /-innen über die Vergabepattform „Metropole Ruhr“ bekannt gegeben. Gleiches gilt für Antworten der AG zu Fragen und Auskunftersuchen, die während der laufenden Angebotsphase aus dem Kreis der Interessenten /-innen an die AG gerichtet werden, sofern die Frage bzw. das Auskunftersuchen nicht derart unternehmensspezifisch sind, dass die Antwort zweifelsfrei nur für das fragestellende bzw. auskunftersuchende Unternehmen von Interesse ist.

Sollten auf anderen Kommunikationswegen als auf dem zuvor beschriebenen (z.B. per Telefon, Fax oder E-Mail) Fragen oder Auskunftersuchen an den / die AG gerichtet werden, wird der / die AG deren Beantwortung auf diesen Kommunikationswegen nicht nachkommen, sondern auf die v.g. Verfahrensweise und die Vergabepattform „Metropole Ruhr“ verweisen.

Interessierte Bieter /-innen können durch ihre Registrierung auf der Vergabepattform „Metropole Ruhr“ und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail-Adresse sicherstellen, dass sie über neu eingehende Informationen des / der AG zeitnah informiert werden.

1.4 Bietergemeinschaften

Die Bildung von Bieter- /-innengemeinschaften ist zulässig. Die Bieter- /-innengemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung abzugeben (- siehe **Anlage 2, Formblatt F8 -**)

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigte /-r Vertreter /-in für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist
- in der bestätigt wird, dass der / die bevollmächtigte Vertreter /-in die Bieter-/-innengemeinschaft gegenüber dem / der AG rechtsverbindlich vertritt
- in der festgelegt ist, welches Mitglied welche Leistungsanteile / -elemente ausführt
- in der die gesamtschuldnerische Haftung erklärt wird

Eine rechtssichere und problemlose Durchführung des Vertrages mit einer Bieter- /-innengemeinschaft setzt voraus, dass feststeht, wer genau Vertragspartner /-in wird und wer im Rahmen der Bieter- /-innengemeinschaft für alle Mitglieder rechtsverbindliche Erklärungen abgeben kann. Die geforderte Erklärung rechtfertigt sich daher unter dem Gesichtspunkt erforderlicher Rechtsklarheit und -sicherheit.

Hinweis: Unter dem Gesichtspunkt des Geheimwettbewerbs ist es in der Regel unzulässig, dass die Bieter für mehrere Bietergemeinschaften bzw.

neben einer Bietergemeinschaft selbst als Unternehmer auftritt (siehe LG Düsseldorf vom 16.09.2003 – VII Verg 52/03).

1.5 Eignungskriterien

Die Auftragserteilung wird gemäß § 122 GWB und § 48 VgV u. a. davon abhängig gemacht, dass von dem / der Bieter /-in zusammen mit dem Angebot, spätestens aber 6 Werktage (ausgenommen gesetzliche Feiertage) nach besonderer Anforderung des / der AG, folgende Nachweise beigebracht werden:

- Nachweis einer gültigen Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) für das Lagern und Behandeln/Verwerten von Straßenkehrriecht (AVV 200303) inkl. Anhang. Aus dem Anhang muss hervorgehen, für welche Abfallarten gemäß Abfallverzeichnisverordnung die Anlage zertifiziert ist.

Bieterinnen aus dem Ausland müssen eine vergleichbare Zertifizierung einer jeweiligen landesspezifischen Überwachungsinstitution vorlegen, soweit eine solche existiert. Falls es dort keine vergleichbare landesspezifische Zertifizierung durch eine Überwachungsinstitution gibt, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Bieterin die Anforderungen der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10.09.1996 (EfbV) in der aktuell geltenden Fassung inhaltsgemäß erfüllt, mindestens bzgl. der nachfolgenden Erfordernisse:

- Festlegung der Verantwortungs-, Entscheidungs- u. Mitwirkungsbefugnisse (§ 3 Abs.2 EfbV)
- Angabe der verantwortlichen Person(en) und ausreichende Personalstärke (§ 4 EfbV)
- Führung eines Betriebstagebuches (§ 5 EfbV)
- Ausreichender Versicherungsschutz (§ 6 EfbV)
- Nachweis über behördliche Entscheidungen (Genehmigungen, Zulassungen, Erlaubnisse, Bewilligungen) (§ 7 EfbV)
- Zuverlässigkeit des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§ 8 EfbV)
- Fachkunde des Inhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen (§ 9 EfbV)
- Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (AbfKoBiV)

Bitte beachten Sie, dass die Vorlage des Efb-Zertifikats nicht die Vorlage der unten geforderten Genehmigung(en) zum Betrieb einer Anlage zur ordnungsgemäßen Lagerung und Behandlung/Verwertung von Straßenkehrriecht (AVV 200303) ersetzt.

- Nachweis der Bieterin, dass sie über eine entsprechende Anlage zur ordnungsgemäßen Lagerung und Behandlung/Verwertung von Straßenkehrriecht (AVV 200303) verfügt und eine behördliche BImSch-Genehmigung vorliegt. (Kopie der ersten Seiten des Genehmigungsbescheides aus welchem die Genehmigungsbehörde und das Genehmigungsdatum, Standort und Betreiber der Anlage, Angabe der jährlichen Verarbeitungskapazität, hervorgehen sowie eine Kopie des Annahmekataloges der Anlage mit Auflistung der genehmigten Abfälle einschl. der

AVV-Nummern). Für Anlagen, die gemäß der 4. BlmSchV nicht genehmigungsbedürftig sind, ist eine Eigenerklärung diesbezüglich einzureichen. Bieterinnen aus dem Ausland müssen eine Genehmigung der jeweiligen landesspezifischen Überwachungsbehörden vorlegen.

Hinweis: Ist die Bieterin nicht selbst im Besitz einer Anlage, so kann Sie sich zur Verwertung des o.g. Abfalls einer entsprechenden Anlage Dritter bedienen. Für diese Anlage ist ebenfalls der Nachweis für eine behördliche BlmSch-Genehmigung oder gleichwertige Genehmigung (gilt nur für Anlagen im Ausland) von der Bieterin vorzulegen. Zusätzlich ist dem Angebot eine verbindliche, unbedingte und auf diese Ausschreibung bezogene Erklärung der Anlagenbetreiberin beizubringen. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Anlagenbetreiberin im Falle der Auftragserteilung an die Bieterin für diese die Behandlung/Verwertung des auftragsgegenständlichen Straßenkehrichts übernehmen wird bzw. die Behandlung/Verwertung des auftragsgegenständlichen Straßenkehrichts in der von ihr betriebenen genehmigten Anlage gewährleistet wird.

- Eigenerklärung des / der Bieters /-in zu den wesentlichen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren erbrachten, vergleichbaren Leistungen mit Angaben zum Auftragswert, Leistungszeitraum und zum / zur Auftraggeber /-in, mit Ansprechpartner /-in und Telefonnummer (Referenzliste)
- **siehe Anlage 2, Formblatt F1 – (oder Präqualifikation oder EEE*)**

Hinweis: Sollte die Bieterin aufgrund ihrer Eigenschaft als „Newcomer“ nicht über entsprechende Referenzen verfügen können, so ist mit Angebotsabgabe eine entsprechende Eigenerklärung der Bieterin (mit Angabe des Zeitpunktes der Geschäftsaufnahme) beizubringen.

- Eigenerklärung der / des Bieters /-in zum Gesamtumsatz des Unternehmens sowie dem Umsatz bzgl. der besonderen Leistungsart die Gegenstand der Vergabe sind, bezogen auf die letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre
- **siehe Anlage 2, Formblatt F2 - (oder Präqualifikation oder EEE*)**

Hinweis: Sollte die Bieterin aufgrund ihrer Eigenschaft als „Newcomer“ nicht über entsprechende Referenzen verfügen können, so ist mit Angebotsabgabe eine entsprechende Eigenerklärung der Bieterin (mit Angabe des Zeitpunktes der Geschäftsaufnahme) beizubringen.

- Eigenerklärung des / der Bieters /-in zur Anzahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, mit gesondert ausgewiesenem, technischen Personal, in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren
- **siehe Anlage 2, Formblatt F3 - (oder Präqualifikation oder EEE*)**

Hinweis: Sollte die Bieterin aufgrund ihrer Eigenschaft als „Newcomer“ nicht über entsprechende Referenzen verfügen können, so ist mit Angebotsabgabe eine entsprechende Eigenerklärung der Bieterin (mit Angabe des Zeitpunktes der Geschäftsaufnahme) beizubringen.

- Eigenerklärung des / der Bieters /-in anstelle eines Gewerbezentralregistrauszuges
- **siehe Anlage 2, Formblatt F4 - (oder Präqualifikation oder EEE*)**

- Eigenerklärung des / der Bieters /-in zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialbeiträgen
- **siehe Anlage 2, Formblatt F5** - (oder Präqualifikation oder *EEE**)
- Eigenerklärung des / der Bieters /-in zur illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften
- **siehe Anlage 2, Formblatt F6** - (oder Präqualifikation oder *EEE**)
- Eigenerklärung des / der Bieters /-in zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen
- **siehe Anlage 2, Formblatt F7** - (oder Präqualifikation oder *EEE**)
- Eigenerklärung des / der Bieters /-in zum Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung mit Benennung des / der Versicherungsgebers /-in und der maximalen Deckungssumme, die min. 2.000.000,- Euro für Personen- 1.000.000,- Euro für Sach- sowie min. 100.000,- Euro für Vermögensschäden betragen muss
- **siehe Anlage 2, Formblatt F12** - (oder Präqualifikation oder *EEE** oder Kopie einer entsprechenden Versicherungspolice bzw. Bestätigung der Versicherung)
- Nachweise bzw. Eigenerklärung der Bieterin, dass sie über fachlich qualifiziertes Personal zur Durchführung der ausgeschriebenen Leistungen verfügt.
- Eigenerklärung, der Bieterin / Bietergemeinschaft zur Umsetzung von Artikel 5k Abs. 3 der EU-Verordnung 2022/576 vom 08.04.2022; **siehe Anlage 3**
„Formular 523 EU - Eigenerklärung Sanktionspaket 5 EU“

**EEE = Einheitliche Europäische Eigenerklärung*

Nur auf besondere Anforderung des / der AG ist darüber hinaus kurzfristig eine aktuelle Auskunft der Geschäftsbank des / der Bieters /-in einzureichen.

Der / die AG behält sich das Recht vor, vor der Zuschlagserteilung von dem / der potentiellen AN entsprechende Nachweise oder Bescheinigungen zu den abgegebenen Eigenerklärungen anzufordern. Kopien von den Nachweisen bzw. Bescheinigungen werden anerkannt, sofern sie keinen Anlass zu Zweifeln an der Übereinstimmung mit dem Original geben.

Die mit "(oder Präqualifikation oder *EEE*)" gekennzeichneten Eigenerklärungen zur Eignung können wahlweise durch das Ausfüllen und die Unterschrift der entsprechenden, in der Anlage 2 enthaltenen Formblätter F1 – F12 oder gem. § 50 Abs. (1) VgV in Form des Standardformulars für die "Einheitliche Europäische Eigenerklärung" oder gem. § 122 Abs. (3) GWB und § 50 Abs. (3) Satz 1 VgV auf dem Wege der Präqualifikation über ein für den / die AG kostenfrei zugängliches Datenbanksystem beigebracht werden. Im Fall der Präqualifikation müssen die Präqualifikationsunterlagen die entsprechenden Daten vollständig enthalten und dürfen die von der Präqualifikationsstelle festgelegte Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben. Die Präqualifikationsstelle und die im Präqualifikationsverzeichnis eingetragene Nummer müssen in der Anlage 1

(Allgemeine Unternehmensdaten) angegeben werden. Wird das Präqualifikationsverfahren für den Eignungsnachweis genutzt, müssen die entsprechenden Formblätter F1 – F12 in der Anlage 2, die durch die Präqualifikationsunterlagen ersetzt werden, weder ausgefüllt noch unterschrieben werden.

1.6 Wertungskriterien gemäß § 58 VgV

1.6.1 Definition der Kriterien

1.6.1.1 Preislicher Aspekt

- Festpreis für die Dauer der Beauftragung

1.6.1.2 Umweltrelevanter Aspekt

- Reduzierung der Transportwege zur Einsparung von Treibstoff und CO₂-Emissionen.
- Räumliche Nähe der Verwertungsanlage/ Räumliche Nähe einer zentralen Übergabestelle der AN

1.6.2 Festlegung der Gewichtung der Kriterien

Die Kriterien sind von unterschiedlicher Wichtung für die Bestimmung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes. Ihnen wird daher auch eine unterschiedliche Gewichtung zugesprochen.

- Preislicher Aspekt (90 %)
- Umweltrelevanter Aspekt (10 %)

1.6.3 Bepunktung

Es können insgesamt maximal 1.000 Punkte je Los erzielt werden. Entsprechend der vorgegebenen Gewichtung können bei den Kriterien somit maximal folgende Punkte erzielt werden:

- Preislicher Aspekt (900 Punkte)
- Umweltrelevanter Aspekt (100 Punkte)

1.6.3.1 Preislicher Aspekt

Das Zuschlagskriterium „Preislicher Aspekt“ betrifft den Festpreis für die Dauer der Beauftragung und wird insgesamt mit 90 % (= max. 900 Punkte) gewichtet.

Beim Kriterium „Angebotspreis“ wird zudem nochmals zwischen der Haupt- und der optionalen Leistung (Verlängerungsoption) unterschieden (80/20 % bzw. 720 / 180 Punkte). Bei dem Kriterium „Angebotspreis“ wird der zu zahlende Bruttopreis

(Angebotspreis) für die Leistung der Verwertung/Aufbereitung als auch der ggf. eingeräumte Skontonachlass berücksichtigt.

Der Skontosatz muss von der Bieterin in der Checkliste (Anlage 1) eingetragen werden. Erfolgt hier keine Eintragung gilt 3 % Skonto als angeboten (vgl. IX. 2 Allgemeine Einkaufsbedingungen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR)

Bezüglich der durchzuführenden Leistung erhält das Angebot mit dem geringsten Angebotspreis (Bruttopreis für die Leistung abzgl. Skontonachlass) die maximale Punktzahl. Die höheren Angebote erhalten einen Punkteabzug im Verhältnis vom geringsten Angebotspreis zum eigenen Angebotspreis.

Der Angebotspreis eines jeden vorliegenden Angebots wird jeweils zu dem niedrigsten Angebotspreis (Maßstab) per Division in ein lineares Verhältnis gesetzt, indem der niedrigste Angebotspreis durch den Angebotspreis des jeweils zu bewertenden Angebots dividiert wird. Durch die jeweilige Multiplikation des Wertes des Quotienten mit dem maximal erreichbaren Preispunkten (720/180) werden dann für jedes Angebot die Preispunkte ermittelt.

Das folgende Beispiel zur Ermittlung der Preispunkte soll die Methodik noch einmal deutlich veranschaulichen:

Bieterin	Angebotspreis Haupt-/opt. Leistung	Quotient	Punkte
Bieterin A	185.000 €/190.000 €	0,941/0,944	677/170
Bieterin B	180.000 €/185.000 €	1,000/1,000	720/180
Bieterin C	190.000 €/190.000 €	0,888/0,944	639/170

1.6.3.2 Umweltrelevanter Aspekt

Die Einsparung von Treibstoff und CO₂-Emissionen durch Reduktion der Transportwege bei der Verwertung von Straßenkehrriech wird mit 10 % der zu vergebenden Gesamtpunkte gewertet.

Das Angebot mit der geringsten Anlagenentfernung / Entfernung Übergabestelle (Luftlinie) vom zentralen Betriebshof Hochfeld, Zur Kupferhütte 10, 47053 Duisburg erhält je Los daher die maximale Punktzahl von 100 Punkten.

Die Angebote mit der höheren Anlagenentfernung / Entfernung Übergabestelle erhalten einen Punkteabzug im Verhältnis von dem mit der geringsten Anlagenentfernung / Entfernung Übergabestelle zur eigenen Anlagenentfernung / Entfernung Übergabestelle.

Die Entfernung eines jeden vorliegenden Angebots wird jeweils zu dem mit der niedrigsten Anlagenentfernung / Entfernung Übergabestelle (Maßstab) per Division in ein lineares Verhältnis gesetzt, indem die niedrigste Anlagenentfernung / Entfernung Übergabestelle durch die Anlagenentfernung / Entfernung Übergabestelle des jeweils zu bewertenden Angebots dividiert wird. Durch die Multiplikation des Wertes des Quotienten mit den maximal erreichbaren Punkten

(100) werden dann für jedes Angebot die Punkte für das Kriterium „Umweltrelevanter Aspekt“ ermittelt.

Das folgende Beispiel zur Ermittlung der Punkte für das Kriterium „Umweltrelevanter Aspekt“ soll die Methodik noch einmal veranschaulichen:

Bieterin	Anlagenentfernung/ Entfernung Übergabestelle	Quotient	Punkte
Bieterin A	10 km	1,000	100
Bieterin B	18 km	0,556	56
Bieterin C	15 km	0,667	67

Anmerkung: Die AN muss über eine Anlage/Übergabestelle verfügen, die in der Umgebung von Duisburg, **max. 25 km Entfernung (Luftlinie)**, vom zentralen Betriebshof DU-Hochfeld, Zur Kupferhütte 10, 47053 Duisburg, liegt.

Zur Bestimmung der entsprechenden Entfernung ist das Tool

<https://www.luftlinie.org/> zu verwenden.

1.6.4 Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt durch die Addition der in den jeweiligen Kriterien erzielten Punkte durch die Bieterinnen.

Bei gleicher Punktzahl wird jenem Angebot der Vorzug gegeben, das im Kriterium „Angebotspreis“ die höhere Punktzahl erreicht hat.

Bieterin	Punkte Angebotspreis	Punkte Umweltverträglichkeit	Gesamtpunktzahl
Bieterin A	677/170	100	947
Bieterin B	720/180	56	956
Bieterin C	639/170	67	876

Das im Beispiel wirtschaftlichste Angebot wurde von der **Bieterin B** abgegeben.

1.7 Zuschlags-/Angebotsbindefrist

Die Bieterinnen sind bis zu dem in der Bekanntmachung genannten Termin (Ablauf der Bindefrist) an Ihr Angebot gebunden.

1.8 Nicht berücksichtigte Angebote

Die Angebote, auf die der Zuschlag bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist nicht erteilt wurde, finden keine Berücksichtigung. Die AG informiert die nicht berücksichtigten Bieterinnen gemäß den Bestimmungen des § 134 GWB. Weitergehende Auskünfte werden nur auf schriftlichen Antrag hin, nach Maßgabe der Regelungen in § 62 Abs. (2 - 3) VgV erteilt.

1.9 Unklarheiten, Rechtsverstöße und Fragen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR, insbesondere das Leistungsverzeichnis oder die der Bieterin mitgeteilten, übergebenen oder zugänglich gemachten Informationen nach Ansicht der Bieterin Unklarheiten oder Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung der Bieterin gegen geltendes Recht, ist die Bieterin im Rahmen ihrer Aufklärungspflicht gehalten, etwaige Vergabeverstöße **unverzüglich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr"** zu beanstanden. **Kommt die Bieterin dieser Verpflichtung nicht nach, kann sie sich zu einem späteren Zeitpunkt auf die Unklarheiten, Widersprüche oder Rechtsverstöße nicht berufen.** Die Bieterin hat innerhalb von vier Wochen nach Zurückweisung der Rüge einen Vergabeprüfungsantrag bei der zuständigen Prüfstelle (siehe Punkt 1.10) zu stellen, wenn die AG der Rüge nicht abhilft. Die Bieterin erklärt mit der Abgabe ihres Angebotes ausdrücklich, dass sie andernfalls ihre jeweilige Rüge nicht aufrechterhält.

Diese Anzeigepflicht gilt entsprechend, wenn Bieterinnen, unabhängig zu welchem Zeitpunkt, Fehler in den jeweiligen Vergabeunterlagen oder in der Abwicklung des Vergabeverfahrens erkennen oder zu erkennen glauben.

Technische und kaufmännische Fragen, Auskunftersuchen zu Unklarheiten und Rügen zu den Ausschreibungsunterlagen sind unverzüglich, spätestens jedoch bis 7 Kalendertage vor dem Submissionstermin, ausschließlich über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" an die AG zu richten. Die AG kann von der Beantwortung von Fragen und Auskunftersuchen absehen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen.

Alle Bieterinnen werden darauf hingewiesen, dass die AG während des Vergabeverfahrens **ausschließlich** über die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" mit ihnen kommuniziert. Mitteilungen der AG an die Bieterinnen gelten nach den Bestimmungen des Vergabeportals als zugegangen, wenn diese in den Projektraum der Vergabeplattform eingestellt werden. Die Bieterinnen sind daher im eigenen Interesse gehalten, den Projektraum regelmäßig nach neuen Mitteilungen der AG zu überprüfen, explizit 5 Kalendertage vor Ablauf der Angebotsfrist.

Sollten auf anderen Kommunikationswegen als auf dem zuvor beschriebenen (z. B. per Telefon, Fax oder E-Mail) Fragen oder Auskunftersuchen an die AG gerichtet werden, wird die AG deren Beantwortung auf diesen Kommunikationswegen nicht nachkommen, sondern auf die v. g. Verfahrensweise und die Vergabeplattform "Metropole Ruhr" verweisen.

Interessierte Bieterinnen können durch ihre Registrierung auf der Vergabeplattform "Metropole Ruhr" und der Hinterlegung einer stets aktuellen E-Mail-Adresse sicherstellen, dass sie über neu eingehende Informationen der AG zeitnah informiert werden.

Die Beantwortung von Fragen und Auskunftersuchen von Seiten einer Bieterin wird allen Bieterinnen zeitgleich über die v. g. Vergabeplattform übermittelt.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur zur Erstellung des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – AöR nicht statthaft.

1.10 Prüf- und Rügestelle, Kontaktstelle für technische und kaufmännische Fragen des / der Bieters /-in

Zuständige Vergabeprüfstelle gemäß § 159 Abs. (3) GWB:

Vergabekammer Westfalen
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster

Rügestelle im Sinne des § 160 Abs. (3) GWB bei der AG:

Rügen sind ausschließlich über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ an die AG zu richten.

Kontaktstelle für technische und kaufmännische Fragen:

Technische und kaufmännische Fragen sind ausschließlich über die Vergabeplattform „Metropole Ruhr“ an die AG zu richten.

2.0 Gegenstand der Leistung

Die Wirtschaftsbetriebe Duisburg - AöR sammeln den auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallenden Straßenkehrschutt AW-Nr. 200303. Dies geschieht mittels Kehrmaschinen.

Der eingesammelte Straßenkehrschutt wird zu den Umladestellen der Wirtschaftsbetriebe Duisburg innerhalb des Stadtgebietes Duisburg transportiert, dort in Abrollcontainern umgeladen und durch den AG zum Verwerter/Entsorger transportiert.

Inhalt dieser Ausschreibung ist die ordnungsgemäße und umweltgerechte stoffliche Verwertung des Straßenkehrschutts im Leistungszeitraum vom 01.12.2026 bis 30.11.2028 (Vertragsverlängerungsoption für ein Jahr vom 01.12.2028 bis 30.11.2029) der im Stadtgebiet eingesammelten und dem Verwerter angelieferten Mengen.

Die zu verwertende Menge an Straßenkehrschutt stellt sich im Leistungszeitraum vom 01.12.2026 – 30.11.2028 (24 Monate) wie folgt dar:

AVV-Nr.	Bezeichnung	Menge [t]
200303	Straßenkehrschutt	5.500/a

Die Mengenangabe, Durchschnittswerte der letzten Jahre, dient lediglich als Kalkulationshilfe und ist keine verbindliche Angabe, die für die Zukunft zugesagt wird. Hinzu kommen die jahreszeitlichen Mengenschwankungen. Änderungen in der Mengenangabe im Bereich von +/- 20% sind von der Bieterin im Rahmen der Preisbildung einzukalkulieren und führen nicht zu einer Veränderung der angebotenen Konditionen.

Ebenso schwankt auch der organische Anteil des Straßenkehrschutts nach Jahreszeit, z.B. Laubzeit. Auch hier kann für die separate Verwertung/Aufbereitung keine Garantie für eine einheitliche Zusammensetzung der Abfälle gegeben werden.

Die Anlieferung der Container an der vom Entsorger genannten Entsorgungsselle/n erfolgt im Zeitraum von 7.00 Uhr- 17.00 Uhr.

Die Anlieferungen werden von Montag bis Freitag durchgeführt. In Ausnahmefällen müssen auch Anlieferungen am Samstag vorgenommen werden.

2.1. Durchführung der Leistung

2.1.1 Anlieferung von Straßenkehrriecht

Es sind ein zentraler Ansprechpartner sowie ein Vertreter nebst deren Kontaktdaten seitens der AN zu benennen.

Die Anlage bzw. Übergabestelle der AN muss in der Umgebung von Duisburg, max. 25 km Entfernung (Luftlinie!) vom Betriebshof DU-Hochfeld, Zur Kupferhütte 10, 47053 Duisburg, liegen.

Auf der Anlage, wie auch auf der Übergabestelle, muss die Möglichkeit bestehen, den in den Containern angelieferte Straßenkehrriecht unverzüglich abzukippen. Eine „Zwischenlagerung“ der angelieferten und befüllten Container ist nicht möglich.

Alle der im Auftrage der AG eingehenden Abfälle sind auf der **amtlich geeichten Waage** der Anlage bzw. Übergabestelle zu erfassen. Dieses ist mittels Wiegeschein zu dokumentieren. Eine Durchschrift/Kopie des Wiegescheins ist beim Rücktransport dem Fahrer der AG auszuhändigen.

Auf dem Wiegeschein müssen folgende Angaben vorhanden sein:

- Datum und Uhrzeit der Anlieferung an der Anlage,
- Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges,
- Name/Bezeichnung und Anschrift der Anlage oder Übergabestelle,
- Bezeichnung der Abfallart mit AVV-Nr. und Angabe der Kategorie,
- Herkunft der angelieferten Abfallart (z.B. RH Mitte oder RH Nord etc.),
- Bruttogewicht,
- Nettogewicht.

Die auf der Waage erfassten Gewichte gelten als Grundlage für die monatlichen Rechnungen.

2.1.2 Vorgehen im Störfall bzw. bei geplanten Schließungen der Anlage / Übergabestelle

Im Störfall (z.B. temporärer Annahmestopp der Anlage / Übergabestelle) sind der AG im Bedarfsfall AN-seits ausreichend Abrollcontainer, Fassungsvermögen 10 - 20 m³, zur Verfügung zu stellen. Die Anzahl der Container muss ausreichend sein, um die während der Dauer des Störfalls anfallenden Straßenkehrriechtmengen zwischenzulagern.

Bei geplanten/vorhersehbaren Schließungen der Anlage / Übergabestelle (z.B. Brückentage, Karsamstag, Wartungs-/Instandsetzungsarbeiten, Eichung der Waage, Revisionen usw.) ist die AG seitens der AN frühzeitig (mind. 2 – 3 Wochen zuvor) zu informieren. Zwischen der AN und der AG sind dann entsprechende Vorkehrungen für den Schließungszeitraum zu treffen. Hierzu kann z.B. die ausreichende AN-seitige Gestellung von Abrollcontainern, Fassungsvermögen 10 - 20 m³, zur Überbrückung des Schließungszeitraumes gehören.

Nach Auftragsvergabe wird der AN ein E-Mail-Verteiler seitens der AG zugesandt. Sämtliche hier aufgeführten Ansprechpartner der AG sind dann im Bedarfsfall zwingend bei den vorgenannten Störungen bzw. bei geplanten/vorhersehbaren Schließungen per E-Mail zu benachrichtigen.

Hinweis: Die im E-Mail-Verteiler aufgeführten Ansprechpartner können sich im Verlauf des Leistungszeitraumes verändern – Ansprechpartner können wegfallen bzw. hinzukommen usw. Hierüber wird die AN seitens der AG rechtzeitig informiert.

2.2 Allgemeine Anforderungen

Für die umweltgerechte und schadlose Aufbereitung bzw. Verwertung des angelieferten Straßenkehrschutts kommen nur entsprechend qualifizierte AN in Frage.

Diese Qualifikation ist durch die unter der Ziffer 1.5 vorgegebenen Eignungskriterien nachzuweisen.

Diese Unterlagen sind zwingend den Angebotsunterlagen in Kopie beizufügen. Sollten entsprechende Nachweise fehlen bzw. nach Aufforderung durch die AG nicht umgehend nachgereicht werden, wird das abgegebene Angebot nicht berücksichtigt.

Aus den Unterlagen **muss klar zu erkennen** sein, für welche Tätigkeiten die Zertifikate ausgestellt bzw. die Genehmigungen erteilt wurden.

2.3 Anforderungen an das Personal

Die AN führt die Leistung mit eigenem Personal, Maschinen, Geräten und Hilfsmitteln durch. Die Leistung hat durch qualifiziertes Personal so zu erfolgen, dass jegliche Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgeschlossen wird.

Das von der AN eingesetzte Personal muss auf die zu erbringende Leistung sowie die zum Einsatz benötigten Maschinen, Geräte und Hilfsmittel geschult sein. Ferner muss eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung des Personals auf die Belange der AG gewährleistet werden.

Auf Nachfrage ist die AN verpflichtet, der AG im Einzelfall die Sachkunde bzw. die Qualifikation und die Berufserfahrung des eingesetzten Personals nachzuweisen.

Die AN ist verpflichtet, nur zuverlässiges Personal zu beschäftigen. Die AN hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Personalausfälle infolge Krankheit, Urlaub usw. die Leistung nicht beeinträchtigt wird.

Ausländische Arbeitskräfte dürfen von der AN nur eingesetzt werden, wenn sie gültige Arbeitspapiere besitzen.

Der Einsatz von Leiharbeitern ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Erlaubnis nach § 1 Artikel 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vorliegt. Die AG ist vom Einsatz von Leiharbeitern im Voraus schriftlich zu informieren.

Die eingesetzten Maschinen und Geräte sind in technisch und optisch einwandfreiem Zustand zu halten. Die Betriebssicherheit ist zu gewährleisten (jährliche Prüfung gemäß geltenden UVV-Vorschriften) und auf Nachfrage der AG im Einzelfall nachzuweisen.

2.4 Lagerung

Der Straßenkehrrikt ist so zu lagern, dass eine Gefährdung der Umwelt auszuschließen ist. Die Lagerung muss vor unbefugtem Zugriff gesichert stattfinden.

2.5 Stoffstromverfolgung

Seitens der AN ist eine detaillierte Übersicht über den Verbleib des von der AG angelieferten Straßenkehrrichts (AVV 200303) für den Zeitraum 01.12.2026 – 30.11.2028 zu erstellen und der AG bis spätestens zum **28.02.2029** zuzusenden.

Hierbei sind folgende Angaben erforderlich:

- 1) Benennung aller Erstbehandlungsanlagen mit Bezeichnung und Anschrift sowie Angabe der eingegangenen Mengen der AG
- 2) Benennung aller nachfolgenden Verwertungsanlagen mit Bezeichnung und Anschrift sowie Angabe des Verwertungsweges – z.B. thermische oder stoffliche Verwertung – incl. Angabe der eingegangenen Mengen der AG (prozentual und/oder Gewichtsangabe)

Die Zusendung der Angaben kann auf postalischem Wege oder per E-Mail erfolgen.

Hinweis: Im Falle der Nutzung der Verlängerungsoption sind die vorgenannten Angaben auch für den Zeitraum 01.12.2028 – 30.11.2029 anzugeben. Diese sind der AG dann bis spätestens zum 28.02.2030 zuzusenden.

3.0 Vorschriften

Die Bestellung der AG wird nur unter der Bedingung erteilt, dass alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Die AN hat den Auftrag vor der Auftragsannahme fachlich zu prüfen und auf Unklarheiten unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Die AN verpflichtet sich bei der Auftragsdurchführung alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten, sofern keine darüberhinausgehenden Vereinbarungen zwischen der AG und der AN bestehen.

Die AN garantiert, dass die Verwertung der Abfälle gemäß den gültigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durchgeführt wird. Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 3 des KrWG in der jeweils gültigen Fassung. Die Deklaration der Abfälle erfolgt durch die AG. Im Rahmen der Abfallentsorgung sind die Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung durch die AN zu beachten und zu erfüllen.

Die AG ist berechtigt die Einhaltung der gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften durch die AN zu überprüfen. Zu diesem Zweck gestattet die AN der AG, im notwendigen Umfang Einblick in die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu führenden Nachweisbücher und Genehmigungsunterlagen zu nehmen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikates hat der AN regelmäßig und unaufgefordert das neu erworbene/erteilte Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikates an die AG, Abt. Einkauf, zu übermitteln. Gleichmaßen ist die AG, Abt. Einkauf, innerhalb des Auftragszeitraumes seitens der AN unverzüglich über eine Nichterteilung bzw. den Entzug eines Entsorgungsfachbetriebe-Zertifikates bzw. über mögliche zertifikatsfreie Zeiträume zu informieren.

Die zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge, Container, Mulden, Sammelbehälter, Maschinen und Geräte müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften, der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), den Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Bauartzulassung (bundesweit gültig), CE-Abnahme und den EN- bzw. DIN-Normen entsprechen. Ausnahmegenehmigungen werden nur in gegenseitigem Einvernehmen zugelassen. Sie müssen unbefristet sein und sind von der AN beizubringen.

Die AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Beförderung von Abfällen aus der Bundesrepublik Deutschland in das Ausland unabhängig von den Pflichten nach der EG-Abfallverbringungsverordnung und den Pflichten aus nationalem Recht, grundsätzlich der separaten, vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die AG, Abt. Beschaffung, bedarf. Liegt diese der AN nicht vor, so trägt diese die alleinige Verantwortung für die Verbringung der Abfälle in das Ausland und sie haftet für alle sich daraus ergebenden Folgen, einschließlich der Aufwendungen, die der AG durch evtl. Inanspruchnahme von dritter Seite entstehen.

Jede Vertragsstörung ist unverzüglich der AG, Abt. Einkauf, zu melden. Die Behebung der Störung ist kooperativ mit der AG durchzuführen, wobei sich die AG die Entscheidungsgewalt vorbehält. Eine Ausnahme besteht bei Gefahr im Verzuge. Hierbei sind die zuständigen Behörden sofort zu alarmieren.

4.0 Zeitraum der Leistungserbringung

Die Ausschreibung erfolgt für einen Vertragszeitraum von 24 Monaten, vom 01.12.2026 bis zum 30.11.2028. Ferner ist eine einseitige Vertragsverlängerungsoption um weitere 12 Monate (01.12.2028 – 30.11.2029) für die AG zu berücksichtigen.

5.0 Angebotspreis

Der verbindlich genannte Einheitspreis gilt als Festpreis für den gesamten Leistungszeitraum vom 01.12.2026 bis zum 30.11.2028 und ist in €/t anzugeben. Gleiches gilt für den optionalen Verlängerungszeitraum (01.12.2028 – 30.11.2029).

Der angebotene Preis ist der Nettopreis zzgl. der gesetzl. MwSt.

Im Angebotspreis des angelieferten Straßenkehrichts müssen sämtliche anfallenden Kosten enthalten sein, wie z. B.:

- Alle Kosten zur ordnungsgemäßen bzw. umweltgerechten Aufbereitung des Straßenkehrichts wie Verwiegung, Separierung, Aufbereitung/Verwertung, Entsorgung von Reststoffen einschließlich aller Personal- und Maschinen-/Gerätekosten incl. Wartungs- und Instandhaltungskosten, Lagerkosten, Versicherungen, Transportkosten sowie alle sonstigen anfallenden Nebenkosten einschl. Kosten für den Entsorgungsnachweis.
- Gestellung eines Zwischenlager-/Übernahmeplatzes (falls erforderlich)

6.0 Rechnungsstellung

Jede Leistung ist zum Nachweis über Wiegeschein abzurechnen. Auf den Wiegescheinen müssen die im LV beschriebenen Angaben vorhanden sein.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die AN. Eine „automatische“ Zahlung erfolgt nicht. Die Rechnungen müssen monatlich ausgestellt werden. Für jede Umladestation ist eine Einzelrechnung zu erstellen und mit folgenden Daten zu versehen:

1. Bezeichnung der Umladestelle (z. B. Zur Kupferhütte 10 in 47053 Duisburg-Hochfeld, Kaiserswertherstr. 210 in 47259 Duisburg-Huckingen bzw. Im Holtkamp 84 in 47166 Duisburg-Hamborn. Die Herkunft wird durch den anliefernden Mitarbeiter des AG an der Waage angegeben)
2. Bezeichnung der Abfallart (Straßenkehricht AVV-Nr. 200303)
3. Bezeichnung der Anlage

4. Datum der Transporte
5. Wiegeschein - Nummern
6. Nettogewichte
7. Einheitspreis

Die Rechnungen und Wiegenachweise sind digital an folgende E-Mailadresse einzureichen:

invoice@wb-duisburg.de

7.0 Zahlungsbedingungen

Die Zahlung erfolgt, sofern vertraglich keine anderen Regelungen vereinbart werden, innerhalb von 14 Tagen nach ordnungsgemäßer Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung mit Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto nach ordnungsgemäßer Lieferung und Eingang einer prüffähigen Rechnung ohne Abzug.

Anderslautende Zahlungsbedingungen können aber angeboten werden und sind in der Anlage 1 – Checkliste – unter dem Punkt „Zahlungsbedingungen“ anzugeben. Die offerierte Zahlungsbedingung fließt gem. Punkt 1.6.3.1 der kaufmännischen Vorbemerkungen in die Angebotsbewertung ein.

8.0 Ausführungsbestimmungen gemäß TVgG – NRW

Die Auftragserteilung wird gemäß §2 Abs. 6 des Gesetzes über die Sicherung von Tariftreue und Mindestlohn bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen – TVgG NRW) vom 22.03.2018 davon abhängig gemacht, dass die AN und ihre Nachunternehmer/-innen bei der Ausführung des Auftrages die vertraglichen Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen) einhält, die den Vergabeunterlagen beigelegt sind und im Falle der Auftragserteilung Vertragsbestandteil werden.

9.0 Haftung

Der / die AN ist verpflichtet, alle zu erbringenden Leistungen im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und sonstigen öffentlich-rechtlichen und zivilrechtlichen Bestimmungen) zu erbringen. Für die dem / der AG aus der Missachtung dieser Bestimmungen entstehenden Schäden haftet der / die AN in vollem Umfang.

Der / die AN hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er / sie haftet für die von ihm / ihr und seinen / ihren Erfüllungsgehilfen /-innen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Leistungen entstehen.

Der / die AN hat zur Abdeckung aller sich aus der Beauftragung ergebenden

Haftungsrisiken auf seine / ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, mit einer maximalen Deckungssumme, die min. 2.000.000,- Euro für Personen- 1.000.000,- Euro für Sach- sowie min. 100.000,- Euro für Vermögensschäden betragen muss.

Auf Verlangen des / der AG weist der / die AN jederzeit den Abschluss sowie das Fortbestehen der Versicherung nach.

Die persönliche Haftpflicht des / der AN wird durch den Nachweis einer Versicherung nicht ausgeschlossen.

Unfälle bei der Leistungserbringung, bei denen Personen- oder Sachschaden entsteht, sind von dem / der AN dem Koordinator des / der AG unverzüglich mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen an den Koordinator des / der AG sind von dem / der AN spätestens binnen zwei Werktagen schriftlich, bei der Einkaufsabteilung des / der AG, zu bestätigen.

Der / die AG haftet für Schäden, die dem / der AN oder seine / ihre Erfüllungsgehilfen /-innen bei der Erbringung der Leistung erleiden, lediglich wie folgt:

- a) Für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des / der AG oder seiner / ihrer Erfüllungsgehilfen / -innen beruhen, richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen
- b) Für Schäden, die auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten infolge einfacher Fahrlässigkeit des / der AG oder seiner / ihrer Erfüllungsgehilfen /-innen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt
- c) Im Übrigen ist die Haftung des / der AG ausgeschlossen
- d) Von den v. g. Haftungsbegrenzungen bzw. -freistellungen (Buchstabe a – c) sind Ansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, die auf schuldhafte Pflichtverletzung seitens des / der AG oder seines / ihrer Erfüllungsgehilfen /-innen beruhen, ausgenommen. In diesem Fall richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit der / die AG nach den vorstehenden Regelungen begrenzt haftet bzw. von der Haftung freigestellt ist, verpflichtet sich der / die AN, den / die AG von Regressansprüchen Dritter (z. B. Versicherungen) freizuhalten.

10.0 Erfüllungsmangel

Die AN haftet für die fristgerechte Einhaltung des Auftrages (einzelne Abrufe zum Jahresvertrag). Kann die AN infolge höherer Gewalt¹ die Vertragsleistung nicht fristgerecht erfüllen, so hat sie dies unverzüglich der AG, Abteilung Einkauf, schriftlich anzuzeigen.

Erfüllt die AN die übernommenen Pflichten und Leistungen, auch nach setzen einer Nachfrist nicht, ist die AG berechtigt, auf Kosten der AN die Leistungen durch Dritte durchführen zu lassen. Die AG ist in solchen Fällen berechtigt, die ihr durch die Nichterfüllung der AN entstandenen Mehrkosten von der AN – auch durch Verrechnung nachgelagerter Lieferungen / Forderungen der AN – einzufordern.

11.0 Vertragsstrafe

Der / die AG ist berechtigt bei nicht rechtzeitig erbrachter Leistung (z.B. Annahmeverweigerung bei Anlieferung durch die AG), **ohne das Setzen einer Nachfrist**, Verzugszinsen in Höhe von 0,3 % der Brutto-Schlussrechnungssumme je Werktag (Montag – Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage), in Summe jedoch höchstens 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme für den ausstehenden Teil der Gesamtauftragsmenge zu verlangen bzw. von den Rechnungen des / der AN in Abzug zu bringen.

12.0 Einsatz von Unterauftragnehmer*innen

Will sich der / die AN zur Erfüllung seiner / ihrer Aufgaben Dritter bedienen, so hat er / sie dies dem / der AG vorab schriftlich mitzuteilen und darf dies nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung durch den / die AG, Abteilung Einkauf. Die in diesen Bedingungen festgelegten Pflichten hat der / die AN jedem /-r Dritten aufzuerlegen, dessen / derer er / sie sich zur Erfüllung seiner / ihrer Pflichten bedient. Der / die AN hat nachzuweisen, dass er / sie die Zuverlässigkeit und Sachkunde dieses /-r Dritten überprüft hat und durch sie / ihn keine Beanstandungen festgestellt wurden.

Ferner hat die AN für jede(n) Unterauftragnehmer*in eine Erklärung beizubringen, in der die Unterauftragnehmer*innen die Ausschreibungsbedingungen als allein verbindlich anerkennt und bestätigt, dass die AN den uneingeschränkten Zugriff auf die, für die ordnungsgemäße Ausführung der Leistung erforderlichen Personal- und Gerätere Ressourcen der Unterauftragnehmer*innen hat. Für den Fall, dass die Bieterin beabsichtigt Unterauftragnehmer*innen in Anspruch zu nehmen, ist die **Anlage 2, Formblatt F11** auszufüllen.

13.0 Schriftform

Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen bedürfen der Schriftform, das gilt auch für eine Verzichtserklärung bzgl. dieses Formerfordernisses.

¹ Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.

14.0 Kündigung

Das Vertragsverhältnis endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, nach Ablauf der Vertragsdauer und Erfüllung aller vertraglichen Pflichten seitens des / der AN und des / der AG.

Sofern der / die AN ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, steht dem / der AG das Recht zu, den Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

15.0 Datenschutz und Vertraulichkeit

Der / die AN behandelt personenbezogene Daten des / der AG, die er / sie im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, Dritten gegenüber streng vertraulich. Der / die AN gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von dem / der AG erhaltenen und / oder eingestellten Daten.

Soweit personenbezogene Daten des / der AG anlässlich der Leistungserbringung durch den / die oder bei dem / der AN verarbeitet werden, trägt der / die AN dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU-Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen).

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in dem, auf Wunsch des / der AG, gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV), sofern diese durch den / die AG in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der / die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der AG. Sofern die Vertragsparteien Datenschutzregelungen in einem gesonderten AVV fixieren, stellt der Inhalt dieses AVV einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Der / die AN verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. des / der AG, von denen er / sie in Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in der, auf Wunsch des / der AG, gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch den / die AG in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der / die AN zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der AG. Sofern die Vertragsparteien Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung fixieren, stellt der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

16.0 Salvatorische Klausel / Gerichtsstand

Änderungen geltenden Rechts sind unmittelbar wirksam und bedürfen keiner gesonderten mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung. Sofern das Vertragsverhältnis zwischen dem / der AG und dem / der AN durch die aktuelle Rechtsprechung betroffen ist, sind die Anpassungen der Vertragsbedingungen einvernehmlich und schriftlich zu treffen. Es ist eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der wirtschaftlichen Bedeutung nach möglichst nahekommende, andere Bestimmung zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Für alle sich aus einem Auftrag ergebenden Streitigkeiten wird ausdrücklich als Gerichtsstand Duisburg festgelegt, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Allgemeine Einkaufsbedingungen
der
Wirtschaftsbetriebe Duisburg
—
Anstalt öffentlichen Rechts
(WBD-AöR)

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Liefer- und Dienstleistungen Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt öffentlichen Rechts (WBD-AöR)

Es gelten ausschließlich die Einkaufsbedingungen des / der Auftraggebers /-in. Abweichende Bedingungen des / der Auftragnehmers /-in erkennt der / die Auftraggeber /-in nicht an, es sei denn, der / die Auftraggeber /-in stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu.

I. Bestellungen

1. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von dem / der Auftraggeber /-in schriftlich oder in Textform erteilt werden.
2. Ohne vorheriges Angebot erteilte Bestellungen gelten als Angebot des / der Auftraggebers /-in, an das diese /-r zwei Wochen ab Datum der Bestellung gebunden ist.
3. Von dem / der Auftragnehmer /-in im Geschäftsverkehr mit dem / der Auftraggeber /-in verwendete Unterlagen müssen aufweisen: Ansprechpartner bei dem / der Auftragnehmer /-in mit E-Mail und Telefonnummer, Bestellnummer, Bestelldatum, Empfangsstelle, vollständigen Artikeltext / Leistungsbezeichnung, Mengen und Mengeneinheiten sowie Umsatzsteueridentifikationsnummer. In Rechnungen ist zusätzlich der Name des Kreditinstitutes, die IBAN und die BIC sowie die allgemeine Steuernummer anzugeben.

II. Preise

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Nettopreise sind bindend. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen.
2. Die Preise sind Festpreise bis zur vollständigen Lieferung / Leistungserfüllung. Sie schließen alles ein, was der / die Auftragnehmer /-in zur Erfüllung seiner / ihrer Vertragspflichten zu bewirken hat. Dazu gehören insbesondere auch sämtliche Nebenkosten der Leistung wie z. B. Fracht, Maut und bei grenzüberschreitendem Warenverkehr die Zollabwicklung.

III. Leistungsumfang

1. Zum Leistungsumfang gehört u.a., dass
 - der / die Auftragnehmer /-in dem / der Auftraggeber /-in das Eigentum an sämtlichen technischen Unterlagen (auch für Unterlieferanten) sowie an sonstigen für Neuanfertigung, Wartung und Betrieb erforderlichen Unterlagen überträgt. Diese technischen Unterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein;
 - dem / der Auftraggeber /-in alle Nutzungsrechte übertragen werden, die zur Nutzung der Lieferungen und Leistungen durch den / die Auftraggeber /-in oder Dritte unter Beachtung eventueller Patente, ergänzender Schutzsertifikate, Marken, Gebrauchsmuster, etc. erforderlich sind.
2. Soll vom vereinbarten Leistungsumfang abgewichen werden, so ist der / die Auftragnehmer /-in nur dann zu Mehrforderungen oder terminlichen Veränderungen berechtigt, wenn eine entsprechende schriftliche Ergänzungsvereinbarung durch die Abteilung "Einkauf" vor der Ausführung getroffen wurde.
3. Die bestellten Mengen sind verbindlich. Bei Überlieferungen ist der / die Auftraggeber /-in berechtigt, diese zu Lasten des / der Auftragnehmers /-in zurückzuweisen.

IV. Qualität und Nachhaltigkeit

1. Der / Die Auftragnehmer /-in hat die Lieferung / Leistung in der vertraglich vereinbarten Qualität und Ausführung zu erbringen. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem / der Auftraggeber /-in und dessen / deren schriftlicher Genehmigung zulässig.
2. Die Lieferung/ Leistung ist in allen Phasen unter größtmöglicher Schonung der Umwelt und strikter Einhaltung der gesetzlichen Umweltschutzbestimmungen sowie der sozialen Mindeststandards wie den ILO-Kernarbeitsnormen, dem Mindestlohn-, dem Tariftreue- und dem Arbeitszeitgesetz auszuführen.
3. Sollte der / die Auftragnehmer /-in über ein innerbetriebliches Qualitätsmanagement verfügen hat er / sie daraus resultierende Aufzeichnungen, insbesondere über seine / ihre Qualitätsprüfungen dem / der Auftraggeber /-in auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

V. Lieferfristen / Liefertermine

1. Vereinbarte Termine sind verbindlich. Eine Leistungserbringung vor den vereinbarten Terminen ist nach Abstimmung mit dem / der Auftraggeber /-in und dessen / deren Zustimmung aber grundsätzlich möglich. Bei nicht erteilter Zustimmung ist der / die Auftraggeber /-in zur Zurückweisung der Leistung bis zur Fälligkeit berechtigt. Gründe, die zu einer Fristüberschreitung führen, hat der / die Auftragnehmer /-in dem / der Auftraggeber /-in unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Überschreitet der / die Auftragnehmer /-in die vereinbarte Liefer- / Leistungsfrist, so gerät er / sie wenn der Liefer- / Leistungstermin als Fixtermin deklariert ist auch ohne Mahnung in Verzug. In diesem Fall ist der / die Auftraggeber /-in nach freier Wahl und ohne Nachfristsetzung berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen oder von der Bestellung zurückzutreten. Sofern eine Vertragsstrafe vertraglich festgelegt ist, hat der / die Auftraggeber /-in ferner das Recht diese ab dem ersten Tag nach Ablauf des Fixtermins zu berechnen und gegenüber dem / der Auftragnehmer /-in geltend zu machen oder von dessen / deren noch nicht ausgeglichenen Rechnungen in Abzug zu bringen. Darüber hinausgehende Ansprüche des / der Auftraggeber /-in, für ihm / ihr durch den Leistungsverzug nachweislich entstandene Schäden bleiben hiervon unberührt.

3. Ist der Leistungstermin nicht als Fixtermin definiert, wird der / die Auftraggeber /-in die Erfüllung der Leistung mit der Benennung einer Nachfrist schriftlich anmahnen. Sollte die Leistung bis zum Ablauf der gesetzten Nachfrist noch immer nicht erbracht worden sein, befindet sich der / die Auftragnehmer /-in von diesem Zeitpunkt an in Lieferverzug. Der weitere Ablauf entspricht dem unter Punkt V.2. nach Eintritt des Verzugs.

VI. Anlieferung und Lagerung

1. Zu liefern ist, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde, frachtfrei einschließlich Verpackung an die jeweils vereinbarte Lieferanschrift. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in dreifacher Ausführung beizufügen.
2. Ist ausnahmsweise ein Preis "ab Werk" oder "ab Lager" vereinbart, so übernimmt der / die Auftraggeber /-in nur die jeweils günstigsten Frachtkosten.
3. Die angegebenen Versandanschriften sind zu beachten. Die Ablieferung an einer anderen als der von dem / der Auftraggeber /-in bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang für den / die Auftragnehmer /-in, wenn diese Stelle die Lieferung entgegennimmt. Der / Die Auftragnehmer /-in trägt die Mehrkosten des / der Auftraggebers /-in, die sich aus der Ablieferung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben.
4. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
5. Ist eine Verwiegung erforderlich, so ist das auf einer geeichten Waage festgestellte Gewicht maßgebend.
6. Soweit der / die Auftragnehmer /-in auf Rücksendung der für die Lieferung notwendigen Verpackung Anspruch hat, sind die Lieferpapiere mit einem deutlichen Hinweis zu versehen. Bei fehlender Kennzeichnung entsorgt der / die Auftraggeber /-in die Verpackung auf Kosten des / der Auftragnehmers /-in; in diesem Falle erlischt der Anspruch des / der Auftragnehmers /-in auf Rückgabe der Verpackung.
7. Die Lagerung von erforderlichen Gegenständen zur Leistungserbringung auf dem Gelände des / der Auftraggebers /-in darf nur nach Absprache mit dem / der Auftraggeber /-in auf zugewiesenen Lagerplätzen erfolgen. Für diese Gegenstände trägt der / die Auftragnehmer /-in bis zum Gefahrenübergang die volle Verantwortung und Gefahr.
8. Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge zu beachten.
9. Die Deklaration der Güter in den Frachtbriefen hat bei Bahnversand nach den aktuell gültigen Vorschriften der Eisenbahnen zu erfolgen. Kosten und Schäden, die durch unrichtige oder unterlassene Deklaration entstehen, gehen zu Lasten des / der Leistungserbringers /-in.
10. Den Empfang von Sendungen hat sich der / die Leistungserbringer /-in von der angegebenen Empfangsstelle schriftlich bestätigen zu lassen.

VII. Abtretung

Der / die Auftragnehmerin ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des / der Auftraggebers /-in nicht berechtigt, die Ausführung des Vertrages, wie auch seine / ihre vertraglichen Ansprüche, weder ganz noch teilweise auf Dritte zu übertragen. Unterlieferanten /-innen des / der Auftragnehmers /-in sind dem / der Auftraggeber /-in auf Wunsch namentlich zu benennen.

VIII. Kündigung

1. Der / Die Auftraggeber /-in ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen. In einem solchen Fall ist er / sie verpflichtet, alle bis dahin erbrachten und abgenommenen Lieferungen / Leistungen zu bezahlen. Weitergehende Ansprüche des / der Auftragnehmers /-in sind ausgeschlossen.
2. Der / Die Auftraggeber /-in ist auch zur Kündigung berechtigt, wenn u. a. über das Vermögen des / der Auftragnehmers /-in das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der / die Auftragnehmer /-in die Zahlungen einstellt. Der / Die Auftraggeber /-in hat das Recht, Material und / oder Halbfabrikate einschließlich etwaiger Sonderbetriebsmittel in Abstimmung mit dem / der Auftragnehmer /-in oder dem eingesetzten Insolvenzverwalter zu angemessenen Bedingungen zu übernehmen.

IX. Rechnungserstellung, Zahlung, Aufrechnung

1. Rechnungen sind gesondert einzureichen. Sie müssen folgende Angaben enthalten:
 - Rechnungsnummer und -datum
 - Bestellnummer und -datum
 - Ablade - / Anlieferstelle
 - Lieferschein- / Arbeitsscheinnummer
 - Einheitspreise und Mengen pro Rechnungsposition
 - Rabatte und / oder Zuschläge
 - Netto-Rechnungssumme
 - Mehrwertsteuersatz und -betrag
 - Brutto-Rechnungssumme
 - Skontosatz und -frist und / oder Zahlungsbedingung
 - Name des Kreditinstitutes der / der Auftragnehmer /-in
 - IBAN und BIC
 - Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
 - Steuernummer
 - Handelsregisternummer

2. Zahlung leistet der / die Auftraggeber /-in wahlweise innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.
3. Ist die Leistung bei Rechnungslegung noch nicht erfüllt, beginnen die unter Punkt IX.2. genannten Zahlungsfristen mit der Erfüllung.
4. Der / Die Auftragnehmer /-in kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
5. Der / Die Auftraggeber /-in ist berechtigt, gegen die Forderungen, die dem / der Auftragnehmer /-in gegen den / die Auftraggeber /-in zustehen, mit allen Forderungen aufzurechnen, die dem / der Auftraggeber /-in zum Zeitpunkt der Verrechnung gegen den / die Auftragnehmer /-in zustehen.
6. Die Rechnung ist zweifach bei dem Bereich " Kreditorenbuchhaltung" des / der Auftraggebers /-in einzureichen.

X. Ansprüche aus Mängelhaftung

1. Der / Die Auftragnehmer /-in steht dafür ein, dass seine / ihre Lieferung / Leistung die vorgeschriebene Beschaffenheit hat und den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt.
2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.
3. Die Kosten der Abnahme gehen, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, zu Lasten des / der Auftragnehmers /-in.
4. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der / Die Auftragnehmer /-in verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.
5. Alle innerhalb der Verjährungsfrist gerügten Mängel hat der / die Auftragnehmer /-in unverzüglich zu beseitigen, so dass dem / der Auftraggeber /-in keine Kosten entstehen. Die Kosten der Mängelbeseitigung oder der Ersatzlieferung einschließlich aller Nebenkosten (z.B. Frachten) trägt der / die Auftragnehmer /-in. Sollte der / die Auftragnehmer /-in nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, die Leistung nicht vertragsgemäß durchführen oder liegt ein dringender Fall vor, so ist der / die Auftraggeber /-in berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des / der Auftragnehmers /-in durchzuführen. Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt, Minderung oder Schadensersatz bleiben unberührt.
6. Bei Bestellungen von Bauleistungen gelten abweichend von den v. g. Regelungen die VOB/B sowie die ergänzenden Vertragsbedingungen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Lieferungen / Leistungen ist die von dem / der Auftraggeber /-in in der Bestellung bezeichnete Empfangsstelle. Falls der / die Auftragnehmer /-in einen Spediteur mit anfallenden Transportleistungen beauftragt, ist die benannte Empfangsstelle und die Bestellnummer des / der Auftraggeber /-in zwingend an das Transportunternehmen weiterzuleiten und dafür Sorge zu tragen, dass diese Daten auf die Frachtpapiere übertragen werden.
2. Gerichtsstand für alle sich aus einem Auftrag ergebende Streitigkeiten ist Duisburg, soweit nicht ein anderer Gerichtsstand gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

XII. Anzuwendendes Recht

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem / der Auftraggeber /-in und dem / der Auftragnehmer /-in gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) in seiner jeweils gültigen Fassung.

XIII. Verbot der Werbung / Geheimhaltung

1. Die Benutzung von Anfragen, Bestellungen und des damit verbundenen Schriftwechsels des / der Auftraggebers /-in zu Werbezwecken bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen vorherigen Zustimmung des / der Auftraggebers /-in.
2. Der / die Auftragnehmer /-in wird über alle betrieblichen Vorgänge, Einrichtungen, Anlagen, Unterlagen usw. bei dem / der Auftraggeberin und seinen / ihren Kunden, die ihm / ihr im Zusammenhang mit seiner / ihrer Tätigkeit für den / die Auftraggeber /-in bekannt werden, auch nach Abgabe der jeweiligen Angebote bzw. abschließender Erfüllung des Vertrages Dritten gegenüber Stillschweigen bewahren. Er / Sie wird seinen / ihren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen /-innen entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

XIV. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Einkaufsbedingungen im Übrigen voll wirksam.

XV. Datenschutz und Vertraulichkeit

Der / Die Auftragnehmer /-in behandelt personenbezogene Daten des /der Auftraggeber /-in, die sie im Zusammenhang mit der Leistung einsieht, erhebt, speichert, nutzt oder auf andere Weise verarbeitet, Dritten gegenüber streng vertraulich. Der / Die Auftragnehmer /-in gewährleistet insbesondere die Datensicherheit der von dem /der Auftraggeber /-in erhaltenen und / oder eingestellten Daten.

Soweit personenbezogene Daten des / der Auftraggebers /-in anlässlich der Leistungserbringung durch die oder bei dem / der Auftragnehmer /-in verarbeitet werden, trägt der / die Auftragnehmer /-in dafür Sorge, dass in Bezug auf diese Daten die in der Bundesrepublik Deutschland jeweils aktuell gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, explizit die EU- Datenschutzgrundverordnung, das Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen und das Bundesdatenschutzgesetz, eingehalten werden (sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen diese ersetzen).

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in dem, auf Wunsch des / der Auftraggebers /-in, gesondert abzuschließenden Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV), sofern diese durch den / die Auftraggeber /-in in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich der / die Auftragnehmer /-in zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der Auftraggeber /-in.

Sofern die Vertragsparteien Datenschutzregelungen in einem gesonderten AVV fixieren, stellt der Inhalt dieses AVV einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Der / Die Auftragnehmer /-in verpflichtet sich, Informationen über interne Dokumente, Prozesse, Verfahren, Daten etc. des / der Auftraggebers /-in, von denen er / sie in Zusammenhang mit der Leistung Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach der Beendigung des Vertrages weiterhin bestehen.

Näheres regeln die Vertragspartner ggf. in der – auf Wunsch des / der Auftraggebers /-in – gesondert abzuschließenden Vereinbarung über die Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen (Vertraulichkeitsvereinbarung), sofern diese durch den /die Auftraggeber/ -in in Ansehung des Vertragsgegenstandes für erforderlich gehalten wird. Für diesen Fall verpflichtet sich die der /die Auftragnehmer /-in zum unverzüglichen Abschluss dieser Vereinbarung mit dem / der Auftraggeber /-in.

Sofern die Vertragsparteien Regelungen zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie der vertraulichen Verwendung von Informationen in einer gesonderten Vertraulichkeitsvereinbarung fixieren, stellt der Inhalt dieser Vertraulichkeitsvereinbarung einen ergänzenden Vertragsbestandteil dar.

Stand 01.05.2024



**Besondere Vertragsbedingungen
des Landes
Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung
des Tariftreue- und Vergabegesetzes
Nordrhein-Westfalen
(BVB Tariftreue- und Vergabegesetz
Nordrhein-Westfalen)**

Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich

- eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
- eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
- einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.

b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVoG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.

c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Nachunternehmer die in Ziffer 1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

1.3. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland erbracht wird. Ziffer 1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- a) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- b) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 2. nicht nachkommt.

3.2. In den in Ziffer 3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 3.1. und 3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.